

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Landrätin als untere Straßenaufsichtsbehörde



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

---

### Allgemeinverfügung

**Einziehung gemäß § 9 Absatz 2 des StrWG-MV in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG M-V**

Entsprechend § 9 Abs.2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 90-1) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) zieht der Landkreis Vorpommern-Greifswald aus Gründen des öffentlichen Wohls in der Gemeinde Lubmin ein Teilstück der Straße gelegen auf dem Flurstück 604/2 der Flur 1 der Gemarkung Lubmin ein. Der Verlauf des o.g. Teilstückes ist im Lageplan entsprechend farblich dargestellt und als Anlage beigefügt. Die Anlage ist Teil dieser Allgemeinverfügung. Durch die Einziehung verliert das Teilstück der Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Internet unter [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de) und gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald, 17389 Anklam, Demminer Straße 71-74, einzulegen.

Greifswald,

  
Dr. Barbara Syrbe  
Landrätin



Anlage

- Auszug aus dem Liegenschaftskataster

---

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

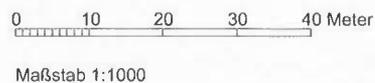
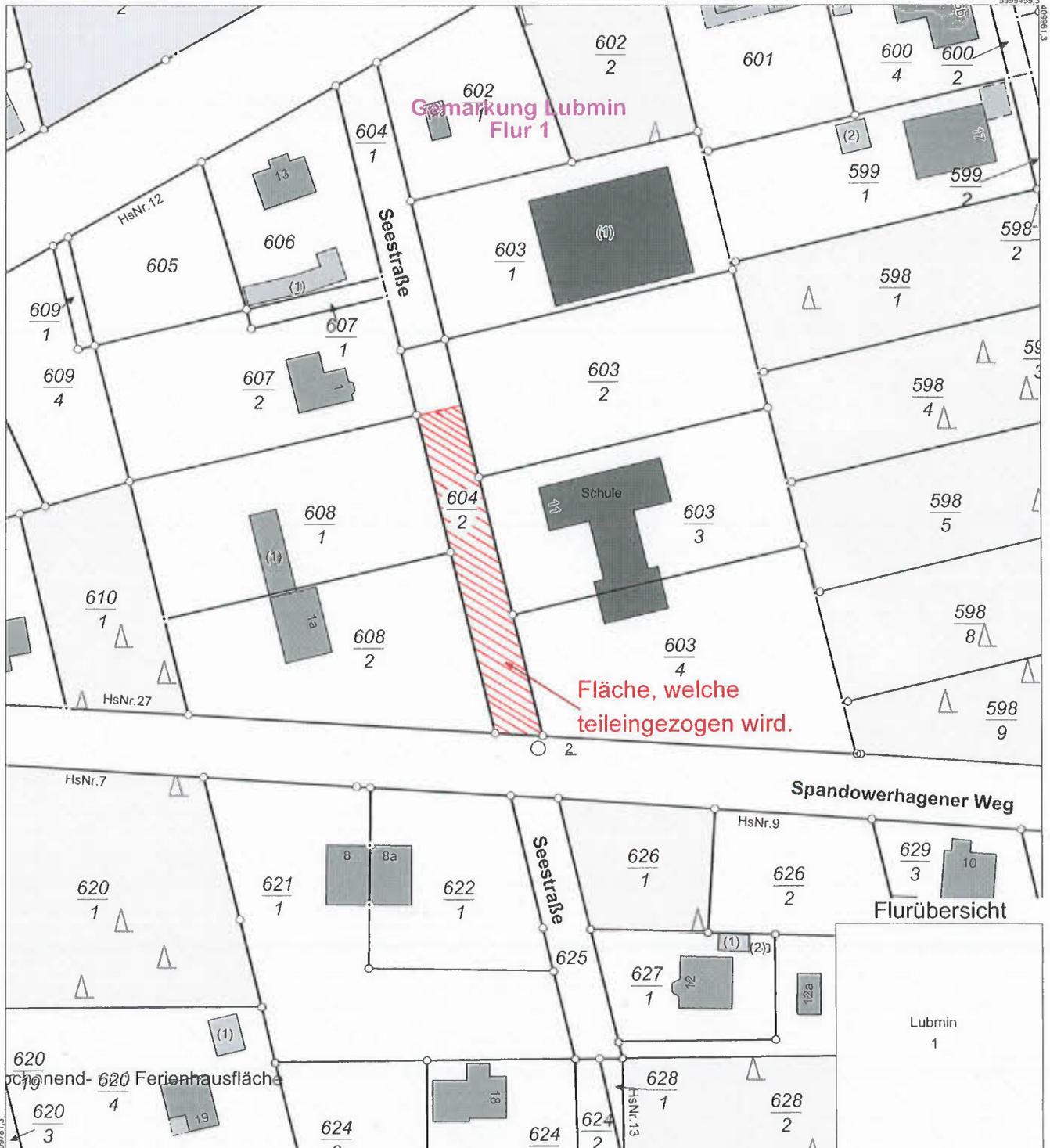
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>.

Mühlenstr. 18c  
17389 Anklam

Erstellt am 21.07.2015

Flurstück: 604/2  
Flur: 1  
Gemarkung: Lubmin

Gemeinde: Lubmin  
Kreis: Landkreis Vorpommern-Greifswald  
Lage: Seestraße



© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern  
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V). Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht überprüft. Die Darstellungen sind u.a. aus der Digitalisierungsgrundlage abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für technische Anforderungen geeignet.